

*21.9.*

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00444/2020 des Ortsbeirates Lankow  
Betreff: Kunstwerke im öffentlichen Raum**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass Kunstwerke im öffentlichen Raum, darunter auch an öffentlichen Gebäuden, die im Zuge einer Baumaßnahme oder anderer Maßnahmen, die einen Verbleib am angestammten Standort/Gebäude des Kunstwerks nicht mehr möglich machen, im Stadtteil ihres bisherigen Aufstellungsortes verbleiben.

Ausnahmen sollen nur möglich sein, wenn zuvor alle Möglichkeiten für einen Verbleib im ursprünglichen Standort-Stadtteil ausgeschöpft wurden oder sonstige besondere Gründe vorliegen.

Sollten ein Verbleib und eine alternative Aufstellung im bisherigen Stadtteil nicht möglich sein, sollte geprüft werden, in welcher Weise ein Ausgleich in Form eines Kunstwerks im öffentlichen Raum erfolgen kann. Die Entscheidung über den Standort des Kunstwerks soll – wenn möglich – in enger Absprache mit der Urheberin/dem Urheber (Künstlerin/Künstler) und in jedem Fall mit dem Ortsbeirat des betreffenden Stadtteils getroffen werden.

Bei Auftragsvergaben für künftige Kunstwerke im öffentlichen Raum sind entsprechende Regelungen vertraglich zu berücksichtigen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: -**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

keine

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Umwandlung in einen Prüfantrag**

Die Verwaltung kann den Antrag des Ortsbeirates Lankow zwar nachvollziehen, ihm aber gleichwohl nur eingeschränkt folgen.

Es wird befürwortet, dass bei notwendigen Standortveränderungen von Kunstwerken im öffentlichen Raum zunächst geprüft wird, ob ein neuer Standort im selben Stadtteil möglich ist.

Eine grundsätzliche Festlegung darüber, dass Kunstwerke innerhalb eines Stadtteils zu verbleiben haben, ist jedoch nicht möglich. Maßgebend für die Auswahl oder für den Erhalt von Standorten für Kunstwerke im öffentlichen Raum sind künstlerische Intentionen im Zusammenwirken mit der unmittelbaren Umgebung. Weitere Aspekte sind stadtplanerische Entwicklungen sowie der Denkmal- und Umgebungsschutz. Zudem kommt den Künstlern und Urhebern der Kunstwerke eine

Mitbestimmung zu. Das Fachgremium KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM prüft und berät die Verwaltung bei solchen Vorgängen und wird zukünftig den zuständigen Ortsbeirat beteiligen.



Andreas Ruhl